

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Vertrag über Schreinerarbeiten / Sonderbauten für den Empfangsbereich der Bezirksdirektion Karlsruhe

zwischen

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

- vertreten durch xxx –

Albstadtweg 11

70567 Stuttgart,

- im Folgenden „**KVBW**“ genannt –

und

Firma

- vertreten durch xxx –

Musterstraße 1

11111 Musterstadt

- im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand & -dauer

- (1) Gegenstand des Vertrags sind die in Anlage 1 und 2 festgelegten Leistungen.
- (2) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet nach Abnahme der Leistungen seitens der KVBW.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten:
 - a) das Leistungsverzeichnis (Preisblatt), Anlage 1
 - b) Leistungsbeschreibung Anlage 2
 - c) das Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ, Anlage 3
 - d) die mit dem Angebot vorgelegten Bietererklärungen
inkl. der eingereichten Nachweise und Konzepte, Anlage 4
 - e) die Datenschutz- und Vertraulichkeitserklärung der KVBW, Anlage 5
 - f) die Verpflichtungserklärung zum LTMG BW, Anlage 6
 - g) die Verpflichtungserklärung zur Arbeitssicherheit Anlage 7
 - h) Erklärung zu EU-Sanktionen Anlage 8
 - i) die BVB zur Erfüllung des LTMG BW, Anlage 9
 - j) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für
Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils gültigen Fassung
 - k) die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Im Fall von Widersprüchen gilt die Reihenfolge in Absatz 1 als Rangfolge.
- (3) Verbindlich sind ausschließlich die in den Vergabeunterlagen dokumentierten Vertragsbedingungen der KVBW. Abweichende oder weitere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sowohl als Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch in Form einzelfallbezogener Vertragsbedingungen sind nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Einheitliche Ansprechpartner

Im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit stehen den Vertragsparteien nachfolgende Ansprechpartner zur Verfügung:

KVBW:

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Auftragnehmer:

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

§ 4 Pflichten der KVBW

Die KVBW hat im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verschaffen.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Arbeiten nach dem gewerkspezifischen, aktuellen Stand der Technik, nach Herstellervorgaben des eingesetzten Materials erfolgen. Des Weiteren ist die Bauprodukteverordnung nach §§ 16b ff. LBO einzuhalten.
- (2) Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer die Einhaltung der Hausordnung der KVBW in der Bezirksdirektion Karlsruhe und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, einschließlich aller sicherheitsrelevanten Vorschriften sicherzustellen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen. Darüber hinaus müssen die durch den Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte mindestens Deutschkenntnisse mit einem Sprachniveau A2 entsprechend des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) aufweisen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistung benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Kleber) zu stellen bzw. zu liefern.
- (5) Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, welche die Sicherheit gefährden können, hat er dies der KVBW unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt in Textform.
- (6) Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der KVBW zulässig.

§ 6 Nachunternehmer

- (1) Nachunternehmer dürfen nur mit Zustimmung der KVBW eingesetzt werden. Für die im Rahmen des Vergabeverfahrens benannten Nachunternehmer gilt die Zustimmung als erteilt. Die KVBW kann ihre Zustimmung in begründeten Fällen (z.B. mangelhafte Leistungserbringung) jederzeit widerrufen. Der Auftragnehmer muss in jedem Fall nachweisen, dass die Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, auch mit dem Nachunternehmer vereinbart worden sind.
- (2) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass der Nachunternehmer alle erforderlichen Genehmigungen und Rechte besitzt, die für die Vertragserfüllung benötigt werden und stellt die KVBW von allen Schadensersatzansprüchen sowie von vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen Dritter, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen, frei.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Koordination und Abstimmung der Bauleistungen, die durch die Nachunternehmer erbracht werden, sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere die

Abstimmung der zeitlichen Abläufe, die Vermeidung von Konflikten zwischen den Leistungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards.

§ 7 Abnahme

- (1) Ein vom Auftragnehmer erstelltes Werk wird innerhalb von 2 Werktagen nach Fertigstellung von der KVBW geprüft. Der Zeitpunkt der Abnahme nach § 12 VOB/B ist der KVBW vom Auftragnehmer anzuzeigen und nach vorheriger Terminvereinbarung von beiden Parteien gemeinsam durchzuführen.
- (2) Ein erstelltes Werk gilt mit dem beidseitig unterzeichneten Abnahmeprotokoll, in dem die Mängelfreiheit des Werkes festgehalten wurde, als abgenommen.
- (3) Bei nicht abgenommener Leistung auf Grund von Mängeln (insbesondere Baumängeln oder fehlender Dokumentation) behält sich die KVBW das Recht vor, bis zur Beseitigung des Mangels bzw. Übermittlung der vollständigen Dokumentation einen Sicherheitseinbehalt in angemessener Höhe, maximal jedoch in Höhe von 10 vom Hundert des Brutto-Rechnungsbetrages einzubehalten.

§ 8 Vergütung

- (1) Die im Vertrag vereinbarten Leistungen werden gem. Anlage 1 vergütet.
- (2) Mit der Vergütung gem. Anlage 1 sind sämtliche von dem Auftragnehmer für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung zu berechnenden Kosten abgegolten.
- (3) Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aufgrund von Mängelbeseitigungen entstehen, werden nicht vergütet, sofern diese vom Auftragnehmer selbst verschuldet wurden.

§ 9 Rechnungsstellung

- (1) Der Auftragnehmer stellt der KVBW seine Leistungen auf der Basis der in § 8 vereinbarten Vergütung nach Erbringung der Leistung in Rechnung.
- (2) Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungsstellung auf deren Überprüfbarkeit zu achten, d.h. die Rechnung hat sämtliche rechnungsbegründende Unterlagen zu enthalten. Anderenfalls ist die KVBW berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen und die Erstellung einer prüfbaren Rechnung zu verlangen. Der Rechnungsbetrag wird solange ausgesetzt, bis die Angaben vollständig nachgewiesen sind.
- (3) Die Rechnung zum jeweiligen Bedarf stellt der Auftragnehmer nach Aufwand, unter Benennung der **ZE_„Nummer“** gegenüber der bestellverantwortlichen Verwaltungsstelle der KVBW ausschließlich in digitaler Form an rechnungen@kvbawue.de mit der nachfolgenden Anschrift zur Verfügung:

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Haus- und Liegenschaftsverwaltung Karlsruhe

Albstadtweg 11

70567 Stuttgart

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein deutsches Konto bereitzustellen.
- (5) Die KVBW überweist den Rechnungsbetrag nach Eingang einer prüfbaren Rechnung einschließlich aller rechnungsbegründenden Unterlagen entsprechend § 14 VOB/A innerhalb von 30 Tagen auf das in der Rechnung angegebene Konto. Verzögerungen bei der Rechnungsbegleichung aufgrund von Fehlern bei der Rechnungsstellung hat der Auftragnehmer zu vertreten.
- (6) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin mangelfrei erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind im Falle der Beendigung des Vertrags zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit acht Prozent über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (7) Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung der KVBW zulässig. Die KVBW ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen aus diesem Rechtsverhältnis aufzurechnen.

§ 10 Mängel

- (1) Im Rahmen der Leistungserbringung beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei der Ausführung von Leistungen 4 Jahre nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 S.1 VOB/B.
- (2) Im Falle des Eintritts von Mängeln während der Gewährleistungszeit zeigt die KVBW dem Auftragnehmer den Mangel schriftlich an. Der Auftragnehmer hat die Mängel innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Mängelanzeige zu beheben.
- (3) Nach Beendigung des Vertrags, verpflichtet sich der Auftragnehmer darüber hinaus im Falle des Eintritts eines Mangels im Rahmen des Gewährleistungszeitraumes für die Dauer von 4 Jahren nach Abnahme zu dessen Beseitigung.

§ 12 Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die KVBW übernimmt keine Haftung für Schäden an den vom Auftragnehmer eingebrachten Geräten, Maschinen oder Materialien. Der Auftragnehmer stellt die KVBW insbesondere von allen Ansprüchen frei, die aufgrund der Nichteinhaltung von gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch das von ihm eingesetzte Personal verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die Dritten zugefügt werden und im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Auftragnehmers an den Gebäuden der KVBW entstehen. Die vom Auftragnehmer verursachten Schäden jeder Art, sind der KVBW unverzüglich anzuzeigen. Soweit Dritte Schaden erleiden und die KVBW in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die KVBW unverzüglich freizustellen. Die KVBW ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach §§ 387 ff. BGB gegen

Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in einer Betriebshaftpflichtversicherung die Versicherungssummen in Höhe von mindestens 3.000.000 € für Personen- und Sachschäden sowie 1.000.000 € für Vermögensschäden pro Versicherungsjahr zu decken. Über das Bestehen des Versicherungsschutzes ist der KVBW jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres eine entsprechende Bestätigung des Versicherers vorzulegen.

§ 13 Schriftform

- (1) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt gleichermaßen für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Die Schriftform wird auch durch Übermittlung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Schriftstückes per Telefax, nicht jedoch durch sonstige Textformen (z. B. E-Mail) gewahrt; dies gilt entsprechend für alle sonstigen Erklärungen, für die nach diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist.

§ 14 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm im Rahmen oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit bekanntwerdenden personenbezogenen Daten und Informationen sowie Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Das Datengeheimnis ist auch innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers und auch nach Vertragsende zu beachten. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer unterliegen der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§§ 20 ff. Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg).

§ 15 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in Vorbereitung dieses Vertrages und während der Laufzeit des Vertrages ausgetauschten und als geheimhaltungsbedürftig oder vertraulich erklärten Informationen technischer oder geschäftlicher Art der KVBW während und nach Beendigung der Laufzeit des Vertrages vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung der KVBW Dritten zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.
- (2) Die Zustimmungspflicht der KVBW entfällt für Informationen, die nachweislich
- a) der Öffentlichkeit ohne Mitwirken oder Verschulden des Auftragnehmers bekannt oder
 - b) allgemein zugänglich werden oder Informationen entsprechen, die dem Auftragnehmer von einem hierzu berechtigten Dritten offenbart oder
 - c) zugänglich gemacht werden oder von einem Mitarbeiter des Auftragnehmers ohne Kenntnis von Informationen der KVBW entwickelt wurden oder
 - d) aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erlischt drei Jahre nach Ablauf der Vertragslaufzeit.

§ 16 Gerichtsstand, Rechtswahl, Rechtsstreitigkeiten

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Stuttgart, Deutschland. Schiedsklauseln wird widersprochen.
- (2) Auf dieses Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und der KVBW, sowie auf sich hieraus ergebende Rechtsstreitigkeiten, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, seine Leistungserbringung aus diesem Vertrag zu unterbrechen bzw. weitere Leistungen abzulehnen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.